

An alle Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler
in Rorschacherberg

25. September 2020

Bildungskommission
T +41 58 228 80 15
markus.faessler@rorschacherberg.ch

Rückkehr von Schulkindern aus Risikogebieten

1. Voraussetzungen

Der Bundesrat hat am 6. Juli 2020 beschlossen, dass alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Coronavirus-Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, sich während zehn Tagen in Quarantäne begeben müssen. Die Liste dieser Länder, die laufend aktualisiert wird, und weitere Informationen sind auf der Seite «Quarantänepflicht für Reisende» des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu finden.

Diese Quarantänepflicht gilt auch für Schülerinnen und Schüler. Der Entscheid, in ein sogenanntes Risikoland zu reisen, liegt in der alleinigen Verantwortung der Eltern. Sie treffen diesen im vollen Bewusstsein, dass sie und ihre Kinder nach der Reise während zehn Tagen in Quarantäne müssen.

2. Konsequenzen

Schülerinnen und Schüler, die in ein Risikoland gereist sind, haben die zehntägige Quarantäne einzuhalten und dürfen in dieser Zeit auch die Schule nicht besuchen. Für sie besteht kein Anrecht auf Fernunterricht.

Wenn Schulkinder nach den Ferien trotzdem in die Schule kommen, obwohl die Quarantänezeit noch nicht abgelaufen ist, werden sie nach Hause geschickt, ohne dass eine Betreuungspflicht von Seiten der Schule besteht.

Verunmöglicht die Quarantäne den ordentlichen Unterrichtsbesuch nach den Ferien, verstossen die Eltern gegen Art. 96 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG), welcher Eltern verpflichtet, das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Entsprechend können sie, weil sie ihr Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern, gemäss Art. 97 VSG verwarnt oder gebüsst werden.

Bildungskommission Rorschacherberg



Markus Fässler
Schulpräsident



Manuel Gygax
Schulsekretär